Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9950 — Clearlake Capital Group/TA Associates Management/Ivanti Software)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 303/08)

1. Am 7. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Clearlake Capital Group, L.P. („Clearlake Capital Group", USA),

— TA Associates Management, L.P. („TA Associates Management", USA),

— Ivanti Software, Inc. („Ivanti Software", USA), letztlich kontrolliert von der Clearlake Capital Group.

Clearlake Capital Group und TA Associates Management übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ivanti Software.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an Icon Software Holdings, Inc (USA), der Muttergesellschaft von Ivanti Software.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clearlake Capital Group: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in den Bereichen Software und technologiegestützte Dienste, Energie und Industrie sowie Konsumgüter tätig sind;

— TA Associates Management: Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in ausgewählten Wirtschaftszweigen — Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher- und Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologien — tätig sind;

— Ivanti Software: Anbieter einer für IT-Abteilungen von Unternehmen konzipierten Software-Plattform, über die Software und Lösungen für die Benutzerverwaltung und Unternehmensmobilität bereitgestellt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9950 — Clearlake Capital Group/TA Associates Management/Ivanti Software

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.